



Stellungnahme

zur European Business Wallet

Januar 2026

DATEV eG ist das Softwarehaus und der IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren zumeist mittelständische Mandanten. Das Unternehmen zählt mit 9.000 Mitarbeitern zu den größten IT-Dienstleistern und Softwarehäusern in Deutschland und Europa.

Das Leistungsspektrum der DATEV reicht von mehr als 200 PC-Programmen über Cloud-Dienste wie Online-Anwendungen, Datenverarbeitung und -archivierung im Rechenzentrum bis hin zu Outsourcingleistungen sowie Sicherheitsdienstleistungen. Beratungsleistungen und Angebote zur Wissensvermittlung runden das Angebot ab.

Mit über 40.000 Mitgliedern unserer Genossenschaft erreichen wir über 2,5 Mio. KMU, deren Daten bei uns im Auftrag verarbeitet werden.

DATEV entwickelte sich konsequent zu einem international agierenden Dienstleister, der heute auch im Ausland (Italien, Österreich, Tschechien, Polen, Slowakei, Ungarn, und Spanien) unterstützt.

Die Stellungnahme der DATEV eG erfolgt ausschließlich aus dem Blickwinkel des Unternehmens als berufsständischer IT-Dienstleister, insofern wird sie unabhängig von Stellungnahmen berufsständischer Organisationen wie Kammern und Verbänden abgegeben.

Lobbyregister-Nummer: R003153

EU-Transparenzregister-Nummer: 5027241291-41

Stellungnahme zur European Business Wallet

Die European Business Wallet (EUBW) kann ein Schlüsselement sein, um Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen im digitalen Raum sicher, effizient und zukunftsorientiert zu positionieren und ihnen zu helfen, nahtlose digitale Prozesse zu ermöglichen.

DATEV begrüßt daher den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen“ (nachfolgend EUBW-Verordnung) ausdrücklich. Der Vorschlag der Europäischen Kommission geht bereits in die richtige Richtung und enthält viele wichtige Elemente. Die European Business Wallet kann jedoch nur dann ein Erfolg werden, wenn sie auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Wirtschaftsteilnehmer zugeschnitten ist. Damit die European Business Wallet zu einem großen Erfolg wird, sollten die folgenden sechs Aspekte von den Mitgesetzgebern berücksichtigt werden:

Alle wirtschaftlich tätigen Personen sollen ein Recht auf eine European Business Wallet haben

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission hat jeder Wirtschaftsteilnehmer das Recht, eine European Business Wallet zu nutzen. Wirtschaftsteilnehmer werden sehr weit definiert und umfassen auch natürliche Personen, die in gewerblicher oder beruflicher Eigenschaft handeln. Dies ist eine sehr wichtige Klarstellung. Es ist entscheidend sicherzustellen, dass alle wirtschaftlich tätigen Personen – insbesondere Selbstständige – von den Vorteilen einer European Business Wallet profitieren können. Die European Business Wallet bietet deutlich mehr Funktionalitäten als die EUDI-Wallet für natürliche Personen.

Die Relevanz dieser Gruppe ist beträchtlich: Allein in Deutschland gibt es rund 3,6 Millionen Selbstständige, darunter 1,5 Millionen in freien Berufen. Von den insgesamt 3,6 Millionen sind 1,8 Millionen Einzelunternehmer.¹ Es ist daher essenziell sicherzustellen, dass diese große Gruppe die European Business Wallet vollständig nutzen kann. Darüber hinaus wird das Prinzip „Business-Wallet-by-Default“ zunehmend sektorspezifische Gesetzgebung über die European Business Wallet und ihre Funktionalitäten kanalisieren. Daher ist es entscheidend, dass auch Selbstständige und Einzelunternehmer diese Funktionalitäten voll ausschöpfen können. Indem Selbstständigen und Einzelunternehmern Wahlfreiheit eingeräumt wird, hat die Europäische Kommission einen ausgewogenen Ansatz gefunden, der zusätzliche Belastungen vermeidet und ihren individuellen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Mit Blick auf Deutschland:

Der Einbezug sämtlicher Wirtschaftsteilnehmer wäre auch **kohärent mit der deutschen Rechtsordnung**. Denn bereits nach dem **Onlinezugangsgesetz (OZG)** wird bei den Nutzerkonten zwischen **Bürgerkonten** (beispielsweise BundID) und **Organisationskonten** (Mein Unternehmenskonto) unterschieden (§ 2 Abs. 5 Satz 2 OZG). Während das „Bürgerkonto“ ein Nutzerkonto ist, das natürlichen Personen zur Verfügung steht, ist das „Organisationskonto“ ein Nutzerkonto, das für Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 des

¹ Institut für Mittelstandsforschung, (2023), Selbstständige/Freie Berufe: <https://www.ifm-bonn.org/statistiken/selbststaendige-freie-berufe/selbststaendige>.

Stellungnahme zur European Business Wallet

Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) sowie Behörden vorgesehen ist (§ 2 Abs. 5 Sätze 3 und 4 OZG). Der **Begriff des Unternehmens nach § 3 Abs. 1 UBRegG umfasst** dabei auch **natürliche Personen – aber nur und soweit sie wirtschaftlich tätig sind** (Selbstständige oder nicht-registriergeführte Einzelunternehmer; siehe § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a UBRegG). Aus deutscher Sicht wäre der Einbezug sämtlicher Wirtschaftsteilnehmer und nicht nur juristischer Personen daher ein Vorteil. Zudem muss berücksichtigt werden, dass der **Grundsatz der Freiwilligkeit** beziehungsweise das **Diskriminierungsverbot nach Art. 5a Abs. 15 eIDAS-Verordnung** sich nur auf die **EUDI-Wallet** bezieht und die dazugehörige Zielgruppe nicht zur Nutzung verpflichtet werden kann. Ein solcher Rechtssatz wurde in der EUBW-Verordnung nicht aufgenommen, sodass es vor allem den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, eine **rechtliche oder faktische Verwendungspflicht** einzuführen (siehe beispielsweise schon jetzt die faktische Nutzungspflicht des Mein Unternehmenskontos nach § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG). Insbesondere aus Sicht der Verwaltungsdigitalisierung wäre es fatal, würden die Mitgliedstaaten mit Blick auf wirtschaftlich tätige natürliche Personen (Selbstständige oder nicht-registriergeführte Einzelunternehmen) auf diese Möglichkeit verzichten. Dann könnten wirtschaftlich tätige natürliche Personen lediglich die EUDI-Wallet nutzen, ohne zu deren Nutzung verpflichtet zu werden. Diese Konstellation (Rückgriff nur auf EUDI-Wallet, ohne deren Einsatz obligatorisch vorsehen zu können) wäre für die Mitgliedstaaten und die digitale Wirtschaft mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden: Ohne eine Änderung des Art. 5a Abs. 15 eIDAS-Verordnung müssten für die wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen stets (prozessuale und technische) Lösungen ohne Verwendung der EUDI-Wallet regulatorisch mitgedacht und am Markt zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich könnten wirtschaftlich tätige natürliche Personen, wenn sie ausschließlich auf die EUDI-Wallet zurückgreifen können, im digitalen Raum ihr (rechtsgeschäftliches) Handeln nicht eindeutig nach privater oder wirtschaftlicher Veranlassung/Sphäre trennen.

Wir empfehlen dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung daher sich dafür einzusetzen, dass der Begriff des Wirtschaftsteilnehmers nicht auf juristische Personen reduziert wird, sondern wie vorgesehen weiterhin auch die wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen erfasst. Die konzeptionelle Herausforderung (Selbstständigen/nicht-registriergeführte Einzelunternehmer sind nicht im Unternehmensregister enthalten) lässt sich lösen durch eine frühzeitige Einbindung des **Unternehmensbasisdatenregisters**.

Wahrung bestehender Vertretungsrechte

Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen stützt sich auf Vertreter, wie etwa Steuerberater oder Rechtsanwälte, um administrative Prozesse in ihrem Namen abzuwickeln. Daher ist es essenziell, dass Vertretungsbefugnisse und Vollmachten im Konzept der European Business Wallet präzise abgebildet werden – und zwar so, dass die praktischen Bedürfnisse und etablierten Abläufe von Wirtschaftsteilnehmern berücksichtigt werden. Wir begrüßen daher, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission die Einrichtung, Verwaltung und Delegation von Mandaten an bevollmächtigte Vertreter vorsieht.

Bei der Entwicklung einer European Business Wallet sollten bestehende nationale Systeme, die bereits produktiv im Einsatz sind, berücksichtigt und, wo angemessen, integriert werden. Dazu gehören beispielsweise etablierte Vollmachtsdatenbanken, die in

Stellungnahme zur European Business Wallet

Verwaltungsprozessen genutzt werden. Die Nutzung solcher Systeme kann Doppelarbeit verringern, die Umsetzung beschleunigen und Kontinuität in vertrauenswürdigen Abläufen sicherstellen.

Mit Blick auf Deutschland:

Die von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) betriebene **Vollmachtsdatenbank in der Finanzverwaltung** ist ein Paradebeispiel für eine funktionierende digitale Transformation. Auf Basis des § 80a der Abgabenordnung (AO) wurde ein System etabliert, das den sicheren, elektronischen Nachweis von Vertretungsbefugnissen im Besteuerungsverfahren garantiert. Sie dient als hochperformante Schnittstelle zwischen Berufsträgern und Finanzverwaltung, reduziert den manuellen Prüfungsaufwand bei der Finanzverwaltung auf ein Minimum und erhöht die Validität der Datenübermittlung signifikant. Um den Erfolg der steuerlichen Vollmachtsdatenbank auf weitere Verwaltungszweige zu übertragen, hat der Gesetzgeber mit dem Vierten Bürokratienteilungsgesetz (BEG IV) wegweisende neue Entscheidungen getroffen. Durch die Schaffung der rechtlichen Grundlagen (siehe vor allem § 105a Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]) wird eine entsprechende **Vollmachtsdatenbank nun auch im Sozialversicherungsrecht** verankert. Damit wird eine technologische Brücke geschlagen, die Synergieeffekte nutzt und Arbeitgeber sowie deren Vertreter massiv von administrativen Lasten befreit.

Sicherstellung einer einheitlichen EU-weiten Verpflichtung zur Vergabe von einer einheitlichen Kennung in Form der einheitlichen europäischen Kennung (EUID) und von EUBW-Identifizierungsdaten

Die Nutzung der im Gesellschaftsrecht bereits eingeführten einheitlichen europäischen Kennung (European Unique Identifier – EUID) als eindeutige Kennung für den Inhaber einer European Business Wallet würde Klarheit, Rechtssicherheit und Interoperabilität schaffen, ohne dass ein zusätzlicher Identifikator durch einen künftigen Durchführungsrechtsakt eingeführt werden müsste. Die EUID sollte über ihren aktuellen Einsatz im Gesellschaftsrecht (Richtlinien 2017/1132, 2019/1151 und 2025/25) hinaus erweitert und auf alle Wirtschaftsteilnehmer sowie öffentliche Stellen angewendet werden. Zudem würde die ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jedem Wirtschaftsteilnehmer innerhalb eines verbindlichen Zeitrahmens eine EUID zuzuweisen, sicherstellen, dass die erforderlichen Identifikationsdaten einheitlich und ohne Verzögerung bereitgestellt werden. Dies verringert die Fragmentierung, erhöht die Sicherheit für Wirtschaftsteilnehmer und schafft eine konsistente Grundlage für die Einführung der European Business Wallet. Wir fordern daher eine EU-weite Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, allen Wirtschaftsteilnehmern spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der EUBW-Verordnung eine EUID als einheitliche Kennung zuzuweisen.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten nicht nur allen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen eine EUID ausstellen. Sie sollten auch ausdrücklich verpflichtet werden, auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers den vollständigen für die European Business Wallet erforderlichen Identifikationsdatensatz bereitzustellen. Es muss zudem sichergestellt werden, dass ausschließlich die für das zugrundeliegende Register zuständige Behörde berechtigt ist, diesen Datensatz auszustellen. Dies ist entscheidend, um eine Umgehung nationaler

Stellungnahme zur European Business Wallet

Zuständigkeiten zu verhindern und zu gewährleisten, dass für jeden Wirtschaftsteilnehmer nur ein maßgeblicher Identifikationsdatensatz ausgegeben wird sowie ein möglicher Widerruf des Datensatzes wirksam und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

Da die Europäische Kommission derzeit die Einführung einer steuerlichen Identifikationsnummer (Taxpayer Identification Number – TIN) auf EU-Ebene prüft, sollten die Initiativen eng aufeinander abgestimmt werden. Ein koordiniertes Vorgehen würde die Schaffung mehrerer Identifikationsnummern beziehungsweise Kennungen vermeiden und einen kohärenten, zukunftsfesten Identifikationsrahmen für alle Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen.

Mit Blick auf Deutschland:

Die EUID wird aufgrund der Umsetzung der europäischen Richtlinien in Deutschland bereits an zahlreiche Wirtschaftsteilnehmer vergeben. Deutschland sollte sich dafür einsetzen, dass neben der EUID keine zusätzliche Kennung für die übrigen Wirtschaftsteilnehmer durch einen Durchführungsrechtsakt geschaffen wird. Vielmehr sollte an eine weitestgehende Konsolidierung gedacht werden. Auch mit Blick auf die deutsche Rechtsordnung wäre dies eine kohärente Vorgehensweise. So hat der deutsche Gesetzgeber zuletzt mit dem „Gesetz zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die europäische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2.1“ dafür gesorgt, dass die EUID als weitere Identifikationsnummer im Unternehmensbasisdatenregister aufgenommen wurde (siehe § 3 Abs. 3 Nr. 12 UBRRegG n. F.). Würde nun eine weitere einheitliche Kennung durch einen Durchführungsrechtsakt für alle Wirtschaftsteilnehmer, denen keine EUID zugewiesen wurde, geschaffen (Art. 9 Abs. 2 EUBW-Verordnung), müsste das UBRRegG erneut angepasst werden. Dabei könnte das Unternehmensbasisdatenregister aus rechtlicher Sicht schon jetzt für die übrigen Wirtschaftsteilnehmer als authentische Quelle für die Ausgabe des Identifizierungsdatensatzes dienen. Wir empfehlen dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung daher sich dafür einzusetzen, dass die Zielgruppe der EUID erweitert wird, sodass keine zusätzliche einheitliche Kennung geschaffen werden muss. Um allen Wirtschaftsteilnehmern – auch solchen, die nicht im Unternehmensregister geführt werden – eine Nutzung der European Business Wallet zu ermöglichen, ist das Unternehmensbasisdatenregister als authentische Quelle in Betracht zu ziehen.

Vermeidung von Akzeptanzhürden von Anfang an

Die Anforderungen an Unternehmen – sowohl für EUBW-Anbieter als auch für vertrauende Parteien – sind nicht übermäßig belastend. Die Europäische Kommission hat einen gut austarierten Kompromiss zwischen notwendiger Regulierung und wirtschaftlicher Autonomie gefunden.

Um eine rasche Markteinführung zu gewährleisten und unnötige Verzögerungen bei der Einführung der European Business Wallet zu vermeiden, setzt sich DATEV für einen deutlich ambitionierteren Anwendungszeitplan (Art. 22 EUBW-Verordnung) ein. Eine lange Übergangsphase zwischen der EUDI-Wallet für juristische Personen und der European Business Wallet birgt das Risiko, rechtliche und technische Unsicherheiten für Marktteilnehmer zu schaffen. Zudem legt die EUBW-Verordnung den Wirtschaftsteilnehmern

Stellungnahme zur European Business Wallet

keinerlei Verpflichtungen auf und die Akzeptanzverpflichtung der European Business Wallet von öffentlichen Stellen hängt nicht vom zeitlichen Geltungsbereich nach Art. 22 Abs. 2 EUBW-Verordnung, sondern vom Zeitpunkt des Inkrafttretens ab.

Es ist wesentlich, dass zukünftige Rechtsakte der EU oder der Mitgliedstaaten sowie vertragliche Rahmenwerke die Nutzung der European Business Wallet für den Zugang zu digitalen Diensten vorsehen können. Wenn Wirtschaftsteilnehmer sich auf eine einzige interoperable Standardlösung – wie die European Business Wallet – stützen können, reduziert dies die Fragmentierung, vermeidet den Betrieb mehrerer paralleler Zugangssysteme und steigert die Effizienz für Anbieter und Nutzer erheblich. Darüber hinaus würde die Ermöglichung einer verpflichtenden Integration, wo dies angemessen ist, die Marktdurchdringung stärken und sicherstellen, sodass die European Business Wallet ihre vorgesehene Rolle als vertrauenswürdige und interoperable Grundlage für Geschäftsidentitäten und Nachweise in der EU erfüllen kann.

DATEV unterstützt daher das vorgeschlagene Prinzip „Business-Wallet-by-Default“, wonach alle künftigen legislativen oder nicht-legislativen Initiativen so gestaltet und entwickelt werden sollten, dass sie auf den European Business Wallets aufbauen und deren Nutzung ermöglichen. DATEV empfiehlt den Mitgesetzgebern, bestehende sektorspezifische EU-Rechtsvorschriften systematisch zu prüfen, um zu ermitteln, wo und in welchem Umfang die European Business Wallet bereits heute integriert werden kann. Dies würde für Kohärenz in der Regulierungslandschaft sorgen und die praktische Einbindung der European Business Wallet in relevante sektorale Rahmenwerke beschleunigen.

Mit Blick auf Deutschland:

Deutschland steht an einem Wendepunkt: Die Modernisierungsagenda des Bundes und der Länder hat insbesondere das Ziel, die Verwaltung in das digitale Zeitalter zu führen. Doch während die EUDI-Wallet (für Privatpersonen) zu Recht als „Game Changer“ gefeiert wird, bleibt ein entscheidender Hebel für den Wirtschaftsstandort Deutschland bislang vernachlässigt: die European Business Wallet. Unternehmen sind die „Power-User“ der öffentlichen Verwaltung. Sie bewältigen ein Vielfaches an Melde- und Nachweispflichten im Vergleich zu Privatpersonen. Dennoch findet die European Business Wallet in der aktuellen politischen Priorisierung kaum Erwähnung. Das ist eine vertane Chance für die Entlastung unseres Mittelstands. Vielmehr bietet das digitale Potenzial der European Business Wallet einen enormen strategischen Hebel im Rahmen der Staatsmodernisierung. Die frühzeitige Umsetzung der European Business Wallet ist kein rein technisches Projekt, sondern ein wirtschaftspolitischer Imperativ. Die European Business Wallet muss auf der Prioritätenliste deswegen ganz nach oben gesetzt werden. Sowohl auf nationaler Ebene als auch im Brüsseler Diskurs muss Deutschland als Taktgeber fungieren. Eine beschleunigte Umsetzung ist der direkte Weg, um administrative Hürden abzubauen und die Innovationskraft unserer Wirtschaft zu entfesseln. Zwingende Voraussetzung dafür ist ein Umsetzungszeitplan, der deutlich über die aktuellen Ambitionen der EUBW-Verordnung hinausgeht. Damit dieser Hebel wirkt, muss Deutschland proaktiv die Weichen stellen: Die Schaffung digitaler Organisationsidentitäten für *alle* Wirtschaftsteilnehmer (das heißt auch für die Selbstständigen und nicht-registriergeführten Einzelunternehmen) darf nicht auf das Inkrafttreten der EU-Verordnung warten – sie sollte jetzt zum nationalen Prioritätsprojekt werden.

Sicherstellung unterschiedlicher Identifikationsdatensätze für natürliche Personen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten

Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. In der Praxis können natürliche Personen mehrere voneinander abgegrenzte wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Beispielsweise kann eine Person gleichzeitig als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und als Steuerberaterin/Steuerberater tätig sein – möglicherweise sogar mit unterschiedlichen Kanzleien und Mitarbeitenden – wobei jede Tätigkeit einen eigenen reglementierten Beruf darstellt. In der EUBW-Verordnung bleibt unklar, ob solche Personen für jede Tätigkeit separate Identifikationsdaten im Sinne des Art. 8 EUBW-Verordnung erhalten oder nur einen einzigen Identifikationsdatensatz, der dann im digitalen Raum einer Trennung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeit im Wege stünde.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und praktischen Handhabbarkeit sollten natürliche Personen, die mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungsmöglichkeit erhalten, separate Identifizierungsdaten – und damit separate European Business Wallets – für jede Tätigkeit zu beziehen. Dies würde nicht nur eine klare organisatorische Trennung der beruflichen Rollen ermöglichen (etwa in der Mitarbeiterverwaltung), sondern ist auch erforderlich, weil die authentischen Quellen für die Identifikation je nach Beruf unterschiedlich sind (zum Beispiel Rechtsanwaltskammern für Rechtsanwälte, Steuerberaterkammern für Steuerberater).

Mit Blick auf Deutschland:

Für Deutschland entspräche dies zudem der nationalen Rechtslage: Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 UBRRegG wird jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit natürlicher Personen als Unternehmen im Sinne des UBRRegG geführt. Dieses Prinzip sollte auf die European Business Wallet beziehungsweise dem zugrundeliegenden Identifizierungsdatensatz übertragen werden.

Sicherstellen, dass bestehende gerichtliche Kommunikationssysteme weiter betrieben werden können

Der Umfang der Verpflichtung nach Art. 16 EUBW-Verordnung für öffentliche Stellen, den durch die EUBW-Verordnung geforderten Kommunikationskanal zu akzeptieren und anzubieten, bleibt in Bezug auf Gerichte unklar. Erwägungsgrund 8 stellt nämlich fest, dass die EUBW-Verordnung die Verfahrensautonomie, die verfassungsrechtlichen Anforderungen und die richterliche Unabhängigkeit, die die Organisation und Funktionsweise der nationalen Justizsysteme der Mitgliedstaaten bestimmen, sowie den Rahmen, die Integrität und die Verfahrensgarantien gerichtlicher Verfahren unberührt lässt. Es bleibt aufgrund dieses Erwägungsgrundes ungewiss, ob bestehende gerichtliche Kommunikationsinfrastrukturen – die nicht nur für die Kommunikation zwischen öffentlichen Stellen (G2G), sondern auch umfassend für die Kommunikation zwischen Gerichten und Wirtschaftsteilnehmern (B2G) genutzt werden – unter diese Ausnahme fallen.

Mit Blick auf Deutschland:

Viele Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, betreiben spezialisierte und gut etablierte Systeme wie die EGVP-Infrastruktur, einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) und des entsprechenden Systems für Steuerberater (beSt) sowie Notare (beN). Unter anderem sind diese Akteure durch nationale Prozessordnungen zur Nutzung der EGVP-Infrastruktur verpflichtet (zum Beispiel durch § 130d der Zivilprozessordnung [ZPO], § 52d der Finanzgerichtsordnung [FGO]). Art. 16 EUBW-Verordnung enthält keine ausdrückliche Ausnahme für Gerichte oder Justizbehörden, was die Frage aufwirft, ob diese Vorschrift auch auf diese gerichtlichen Kommunikationskanäle Anwendung finden würde. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und des ordnungsgemäßen Funktionierens der nationalen Justizsysteme ist es unerlässlich, dass der europäische Gesetzgeber klarstellt, wie der Erwägungsgrund zu interpretieren ist. Zusätzlich empfehlen wir, dass die bestehenden, verlässlichen Kommunikationssysteme weiterhin parallel zur Wallet-Infrastruktur betrieben werden dürfen und mit ihr zusammenspielen können. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck für die Beibehaltung des Art. 16 Abs. 3 UAbs. 2 EUBW-Verordnung in seiner jetzigen Form aus. Danach können die öffentlichen Stellen die alternativen Lösungen weiterhin betreiben, wenn die öffentlichen Stellen zusätzlich den Kommunikationskanal der European Business Wallet unterstützen. Diese Vorschrift ist der Garant für die notwendige Flexibilität und Souveränität der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihres Rechts- beziehungsweise Verwaltungswesens.

Kontakt

Dr. Johannes Niklas Holtz

Head of Policy Analysis

E-Mail: JohannesNiklas.Holtz@DATEV.DE

